

## Tit. 3.2 RdSchr. 93b

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Dauer des Anspruchs auf Krankengeld nach § 48 SGB V

---

## Tit. 3 – Anspruch auf Krankengeld nach Ablauf der 1. Blockfrist

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Dauer des Anspruchs auf Krankengeld nach § 48 SGB V

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 93b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 3.2 RdSchr. 93b – Versicherung mit Krankengeldanspruch

Ein Neuanspruch auf Krankengeld besteht nur dann, wenn die bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit bestehende Versicherung einen Anspruch auf Krankengeld einschließt. Hierdurch wird klargestellt, dass sowohl für Bezieher der in § 50 Abs. 1 [Satz 1] SGB V genannten Leistungen (z. B. Rente wegen voller Erwerbsminderung, Vollrente wegen Alters, Ruhegehalt, Vorruhestandsgeld) als auch für freiwillig Versicherte, deren Krankengeldanspruch durch Satzungsbestimmung ausgeschlossen ist, auch bei Wiedererkrankungen kein Anspruch auf Krankengeld besteht.